

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 7. Januar 2000

Nr. 2

Inhalt:

Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat aufgrund der §§ 6 und 29 Abs. 2 Ziff. 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), in seiner Sitzung am 13. September 1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Teltow-Fläming.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming besteht aus den amtsfreien Städten Jüterbog, Luckenwalde und Ludwigsfelde, den amtsfreien Gemeinden Niedergörsdorf und Nuthe-Urstromtal und den Gemeinden der Ämter Am Mellensee, Baruth/Mark, Blankenfelde-Mahlow, Dahme/Mark, Ludwigsfelde/Land, Niederer Fläming, Rangsdorf, Trebbin und Zossen.
- (3) Der Sitz des Landkreises ist die Stadt Luckenwalde.
Die postalische Anschrift lautet: 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt folgendes Wappen:

Gespalten und halb geteilt von Silber, Rot und Silber über einem in vier Reihen von Schwarz und Silber geschachten Schildfuß; vorne ein halber gold-bewehrter roter Adler am Spalt mit goldenem Kleestengel auf dem Flügel, hinten belegt mit einem goldenen Krummstab mit vier roten Edelsteinen am Knauf.

(2) Der Landkreis führt folgende Flagge:

Die Flagge besteht aus drei Streifen in den Farben Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 mit dem Kreiswappen im Mittelstreifen.

(3) Der Landkreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

§ 3

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Teltow-Fläming Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 4

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 5

Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

(1) Die Kreistagsabgeordneten und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Landkreisordnung (LKrO) und der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu befolgen.

(2) Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die Auskunft erstreckt sich:

- a) bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion oder dienstliche Stellung;
- b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirates einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratungen, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

(3) Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Landrat, nach Zustimmung durch den Vorsitzenden des Kreistages, im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" allgemein bekannt gemacht werden.

(5) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter, der an den Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

§ 6

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

(1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

- (2) Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 7

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 8

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen. Der Kreistag ist mindestens alle 12 Wochen einzuberufen, im übrigen sooft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten sind zu den Sitzungen des Kreistages schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorsitzenden des Kreistages zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwölf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Vorlagen sind spätestens mit der Einladung zu verschicken.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sind mindestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag durch den Vorsitzenden des Kreistages im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Beigeordneten und Dezernenten sind zu den Sitzungen des Kreistages einzuladen und haben an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen des Kreistages

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 38 LKrO insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von:
 - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäften,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung.

§ 10

Wertgrenzen bei Entscheidungen des Kreistages

- (1) Der Kreistag behält sich nach § 29 Abs. 2 Nr. 17 und 18 LKrO die Entscheidung vor über:
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert einen Betrag von 50.000 DM übersteigt,
 - b) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften und darauf bezogene Belastungsvollmachten, sofern der Wert einen Betrag von 1 Million DM übersteigt.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft bis zu den jeweiligen Wertgrenzen der Kreisausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11
Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus vierzehn Kreistagsabgeordneten sowie dem Landrat.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Aus Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind, können zwei Stellvertreter bestimmt werden. Die Stellvertreter vertreten sich untereinander in der von den Fraktionen aufgestellten numerischen Reihenfolge. Fällt ein Stellvertreter aus, tritt an dessen Stelle derjenige, der an vorderster nicht in Anspruch genommener Stelle der Stellvertreterliste steht.

§ 12
Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 13
Weitere Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bilden. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb dieser Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Kreistages soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) Zahl, Art und personelle Stärke der weiteren Ausschüsse werden durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die weiteren Ausschüsse gewählt werden sollen.
- (3) Aufgabenrahmen und Befugnisse der weiteren Ausschüsse werden durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.

- (4) Für jedes Kreistagsmitglied in den weiteren Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Ist ein Kreistagsmitglied und dessen Stellvertreter verhindert, so kann jedes der Kreistagsmitglieder aus den jeweiligen Fraktionen die Stellvertretung übernehmen.

§ 14 **Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen**

Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 9 entsprechend.

§ 15 **Aufwandsentschädigung**

Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekostenentschädigung für die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 16 **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gemäß § 21 Absatz 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) Sollte die Gleichstellungsbeauftragte in anderen Fällen Handlungsbedarf sehen, hat sie das Recht, sich nach Unterrichtung des Landrates schriftlich an den Vorsitzenden des Kreistages und an die Vorsitzenden der Ausschüsse oder der Fraktionen zu wenden.

§ 17
Weitere Beauftragte

Der Kreistag kann für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Beauftragte bestellen. Näheres ist in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln.

§ 18
Beigeordnete

Der Kreistag bestellt einen Ersten und zwei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten oder Ämtern übertragen wird. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Landrates bei dessen Verhinderung.

Die weitere Vertretung regelt sich wie folgt:

1. Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten nimmt der weitere Beigeordnete, der Leiter des Dezernates IV, die Vertretung wahr.
2. Im Falle von dessen Verhinderung wird die Vertretung durch den weiteren Beigeordneten, den Leiter des Hoch- und Tiefbauamtes, wahrgenommen.

§ 19
Zuständigkeit des Landrates

- (1) Dem Landrat obliegen die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.
- (2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Absatz 1 Buchstabe e) LKrO gelten insbesondere:
 - a) Vergaben von Aufträgen für
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere der Abschluss von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) bei einem Gesamt- oder Gesamtjahresbetrag bis 100.000 DM netto,

- Bauleistungen nach VOB oder Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Bauleistungen bis 250.000 DM netto,
- Architekten- und Ingenieurleistungen, die nach VOF und geltender HOAI vertraglich gebunden werden sollen sowie alle weiteren frei zu vereinbarenden Leistungen bis 250.000 DM netto,
- b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000 DM,
- c) Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert 100.000 DM nicht überschreitet,
- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 50.000 DM,
- e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 10.000 DM entsprechend Wertgutachten oder aktueller Bodenrichtwertkarte.

§ 20

Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Ernennung, die Anstellung und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes. Für Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes trifft der Landrat diese Entscheidungen, es sei denn, es handelt sich um Amtsleiter.
- (2) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages und ein weiterer Kreistagsabgeordneter. Alle übrigen nach geltendem Recht auszustellenden beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Landrat und dem Kreistagsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.
- (3) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten erfolgen
 - a) durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates bei Amtsleitern und bei Angestellten ab der Vergütungsgruppe II Bundesangestelltentarifvertrag Ost (BAT-O) aufwärts und
 - b) für die übrigen Angestellten durch den Landrat.

- (4) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter erfolgen durch den Landrat.
- (5) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten der Vergütungsgruppe II BAT-O aufwärts und der Amtsleiter werden vom Vorsitzenden des Kreistages oder seinem Stellvertreter und dem Landrat unterzeichnet. Die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der übrigen Angestellten, der Arbeiter, der Auszubildenden und der Praktikanten unterzeichnet der Landrat.
- (6) Der Kreistag bestimmt neben der Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes auf Vorschlag des Landrates auch über die Berufung der Leiter derjenigen Ämter, die der Personalhoheit des Landkreises unterliegen.

§ 21

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Zur vorherigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistagsitzungen und öffentlicher Ausschusssitzungen kann entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse versandt werden.
- (2) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Beginn der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme durch die Einwohner in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Büro des Kreistages auszulegen.

§ 22

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Landrat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" vollzogen.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für die Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
- (5) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. Januar 1994, die 1. Änderungssatzung vom 30. Mai 1994 und die 2. Änderungssatzung vom 30. März 1998 außer Kraft.

Luckenwalde, den 16. September 1999

Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Giesecke
Landrat

Die vorstehende Satzung des Landkreises Teltow-Fläming wird hiermit ausgefertigt und im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 16. September 1999

Giesecke
Landrat